

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01244 vom 30. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01244

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01244 du 30 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01244 del 30 settembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist einzig die in der angefochtenen Verfügung (Urk. 10/49) im Umfang von Fr. 30'790.50 vorgenommene Drittauszahlung an die Stadt Z., Sozialberatung. Der Beschwerdeführer bestreitet die Zulässigkeit dieser Drittauszahlung in seiner Beschwerde (Urk. 1) im Wesentlichen mit der Begründung, es bestehe im Kanton Zürich keine gesetzliche Rückforderungspflicht.

§ 19 Abs. 2 SHG in der seit 1. Januar 2003 geltenden, vorliegend anwendbaren Fassung räumt den Sozialbehörden nicht mehr nur Ansprüche gegen den Unterstutzten sondern neu direkt solche gegen Sozial- und Privatversicherungen ein. Diese Bestimmung räumt den zürcherischen Fürsorgebehörden von Gesetzes wegen ein Rückforderungsrecht im Sinne von Art. 85 bis Abs. 2 lit. b IVV ein. Demnach handelt es sich bei den von der Stadt Z., Sozialberatung, dem Beschwerdeführer ausgerichteten Sozialhilfeleistungen um Vorschussleistungen einer öffentlichen Fürsorgestelle im Sinne von Art. 85 bis IVV. Gemäss den Akten sind daher die Voraussetzungen dafür, dass die Rentennachzahlungen mit den Vorschussleistungen der Stadt Z., Sozialberatung, im Sinne von Art. 85 bis Abs. 1 und 2 IVV zu verrechnen sind, grundsätzlich erfüllt. Insoweit erweist sich die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers als unbegründet.

2.2. Was den Umfang der im Betrag von Fr. 30'790.50 vorgenommenen Drittauszahlung betrifft, lässt sich indes der angefochtenen Verfügung (Urk. 10/49/2) weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine nachvollziehbare und damit rechtsgemässliche Begründung entnehmen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG; BGE 126 V 80 Erw. 5b/dd). Denn es geht daraus nicht hervor, von welchen Überlegungen sich die Beschwerdegegnerin im Einzelnen leiten liess. Dies gilt umso mehr, als der Verrechnungsantrag der Stadt Z., Sozialberatung, vom 31. Oktober 2008 mit dem zugehörigen Kontoauszug (Urk. 9/1), auf welche sich die verhängte Drittauszahlung stützt, dem Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht bekanntgegeben wurde. Der Hinweis der Ausgleichskasse in ihrer Vernehmlassung vom 6. Februar 2009 (Urk. 8), wonach sich der Verrechnungsbetrag im Hinblick auf eine periodengerechte Verrechnung auf neu Fr. 26'665.35 belaufe, ist mangels einer näheren Begründung ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie hinsichtlich des Umfangs der Drittauszahlung eine nachvollziehbare Verfügung erlässt. Dabei wird auch der Grundsatz der zeitlichen Kongruenz (Erw. 1.1) zu beachten sein. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass aus dem Kontoauszug der Stadt Z., Sozialberatung, vom 31. Oktober 2008 (Urk. 9/1) nicht hervorgeht, für welchen Zeitraum dem Beschwerdeführer zu

Beginn Unterstützungsleistungen erbracht wurden. Insbesondere ist aufgrund der im Kontoauszug aufgeführten Buchungstexte (wie: "kk-abr.,30.06.07") nicht ausgeschlossen, dass dem Beschwerdeführer bereits für den Zeitraum vor dem 1. August 2007 Sozialhilfebeiträge geleistet wurden. Die Beschwerdegegnerin wird somit vor der zu erlassenden Verfügung auch die diesbezüglich erforderlichen Abklärungen zu tätigen haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann von einer Beiladung der Stadt Z.____, Sozialberatung, abgesehen werden.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 7. November 2008 hinsichtlich der Drittauszahlung aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen vorgehe und darüber neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Stadt Z.____, Sozialberatung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.